Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Mai 1903.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung des Rotzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Mai 1903.)

Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 14. Juni 1877 und des Nachtrags vom 12. August 1896 wird zum Schutz des Personenverkehrs und des Eisenbahnbetriebs auf der Neckarbrücke bei Ladenburg auf Grund der §§ 154, 157 des Badischen Polizeistrafgesetzbuchs, sowie der §§ 54, 62 der Betriebsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands verordnet, wie folgt:

§ 1.

Fußgängern ist die Benützung der Brücke auf dem östlichen, gegen die Bahngleise durch ein Geländer abgesperrten Fußpfad in der Zeit von morgens 5 Uhr bis abends 11 Uhr unentgeltlich gestattet.

§ 2.

Die die Brücke benützenden Personen dürfen sich auf dieser nicht länger aufhalten, als zum Übergang erforderlich ist. Sie haben sich aller Handlungen, die den Personenverkehr auf oder vor der Brücke gefährden oder erschweren oder der Brücke selbst Schaden bereiten könnten, zu enthalten.

§ 3.

Der dem Personenverkehr freigegebene Fußpfad darf nicht zum Transport von Vieh, Handfuhrwerk oder großer, den Verkehr beeinträchtigender Traglasten benützt werden.

§ 4.

Das Betreten der Brücke außerhalb Fußpfades ist untersagt. Es kommen in dieser Beziehung die zum Schutze der Eisenbahnen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim

Eisenbahnbetrieb erlassenen Bestimmungen der Betriebsordnung in Anwendung, wonach es insbesondere auch verboten ist, das den Fußpfad absperrende Geländer zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Strafen (§§ 154, 157 des Polizeistrafgesetzbuches, § 62 der Betriebsordnung).

§ 6.

Die Brückenordnung tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Mai 1903.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Laub.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Mai 1903.)

Die Bekämpfung des Rotzes betreffend.

Die mit diesseitiger Bekanntmachung vom 3. September 1901 erlassene Anordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 462) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. Mai 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Klotz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.